

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 41 (1925)

**Heft:** 50

**Artikel:** Die Aufgaben der Lehrlingsprüfungskommission im Schweizer. Gewerbeverband im Jahre 1926

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581777>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Balata-Riemen  
Leder-Riemen  
Techn.-Leder



Gegründet 1866  
Teleph.: S. 68.46  
Teleg.: Ledergut

ZÜRICH

4694

in zwei Fällen verwendet. Bleileitungen sind, gemäß erhaltener Antwort, nur noch im Gebiete einer Wasserversorgung, von früheren Installationen her, vorhanden. Auch dort werden sie neuerdings nicht mehr ausgeführt. Durch das schweizerische Lebensmittelgesetz ist die Verwendung von Blei für Trinkwasserleitungen ohnehin verboten.

Besonders interessant waren die Antworten, die die Wasserversorgungen betreffend die Erfahrungen mit den verschiedenen Rohrmaterialien gegeben haben.

Mit gußsernen Zuleitungen sind in stabilem Boden überall gute Erfahrungen gemacht worden, weil Guß dem Rostangriff, sofern nicht außerordentlich ungünstige Verhältnisse vorliegen, gut und jahrelang widersteht.

Galvanisierte schmiedeiserne Röhren halten nur gut in trockenem, nicht saurem Boden, oder in dichtem, fettem Lehm, in dem der Wasser- und Lufzutritt fast ausgeschlossen ist, manchmal — aber nicht ausnahmslos — in trockenem Kies und Sand; dagegen werden allgemein intensive Korrosionen und rasche Zerstörungen der galvanisierten, nicht geschützten Schmiedeisentümern festgestellt, wo sie in gewissen lehmigen Böden, in Moorböden, in der Nähe von Düngerstätten, oder an Stellen, wo Abwässer, Kanalisationswässer und dergleichen in den Boden einsickern können, verlegt sind. Ferner treten Korrosionen der galvanisierten Röhren auf in mergeligen Böden, sandigen Lehmen, immer in schlackenhaltigen Aufschüttungen, sowie in allen Bodenarten, die — wenn auch nur schwach — sauer reagieren. Auch torfhaltiges Erdreich gibt meistens zu raschen Korrosionen der galvanisierten Röhren Veranlassung. In diesen Bodenarten ist hinsichtlich der äußeren Haltbarkeit kaum ein Unterschied zu machen zwischen der Haltbarkeit der gewöhnlichen schwarzen und der galvanisierten Röhren. Es empfiehlt sich deshalb ganz allgemein, sofern nicht zuverlässig günstige Verhältnisse vorliegen, die galvanisierten Zuleitungsröhre gegen das Verrostern von außen zu schützen. Für den Schutz kommen in Frage: die Teerung, Asphaltierung, am besten unter gleichzeitiger Umwicklung mit geteerteter oder asphaltierter Jute, das Einlegen in Kabelkanäle und Auffüllen der letzteren mit trockenem Sand oder Pech, gute Schutzanschrifte, Umkleidung mit Zement usw.

Über gute Erfahrungen berichten zwei Werke, die für die Zuleitungen asphaltierte und bejutete Stahlrohre verwenden.

Auf die Frage nach der prozentualen Anzahl von jährlich schadhaften Zuleitungen ergibt sich, daß diese im Maximum 4% sämtlicher Zuleitungen, oft aber auch wesentlich weniger, bis zu verschwindend kleinen Prozentsätzen betragen kann. 2% jährlich schadhafte Zuleitungen bilden keine Seltenheit und betreffen ausschließlich Werke, die bis zu einem gewissen Zeitpunkt ungeschützte galvanisierte schmiedeiserne Röhre verwendet haben. Bei jenen Wasserversorgungen, die gußserne oder gut geschützte schmiedeiserne Röhre verwenden, liegen die Reparaturzahlen deutlich niedriger. Eine Wasserversorgung ist der Ansicht, daß sich für die in ihrem Gebiet stehenden Bodenarten einzig Kupfer als dauerhaft erweise.

Das Ergebnis dieser Umfrage kommt zum Ausdruck in den vom Schweizer Verein von Gas- und Wasserfach-

männern aufgestellten „Leitsätzen für die Errichtung von Wasseraufnahmen“.

Dort heißt es unter anderem:

Material der Zuleitungen: Für die Zuleitungen kommen folgende Rohrleitungsmaterialien in Frage:

a) Soweit sie im Erdbohr liegen: Gußsernenrohre (von 40 mm Lichtweite aufwärts), schmiedeiserne feuerverzinkte Röhre, geteerte und bejutete nahtlose Stahlrohre; unter besonderen Verhältnissen: Kupferrohre, Aluminiumrohre;

b) soweit sie ins Innere der Gebäude zu liegen kommen: Feuerverzinkte schmiedeiserne Röhre.

Schutz der Zuleitungen: In Korrosionen hervorrufen Bodenarten werden gußserne Anschlußleitungen empfohlen.

Schmiedeisenrohre sollen, da die Verzinkung nur einen beschränkten äußeren Schutz gewährt, durch Teerung, Bejutung oder andere geeignete Maßnahmen gegen Korrosion geschützt werden. Nur unter ausnahmsweise günstigen Umständen darf dieser Schutz weglassen.

Die Frage über die Wahl des geeigneten Rohrmaterials für Haupt- und Zuleitungen, für Gas- und Wasserleitungen, ist nach den vorausgegangenen Ausführungen noch nicht erledigt und nicht einfach zu beantworten. Noch vor 25 und 20 Jahren schenkte man dieser sehr wichtigen Sache — es liegen nur in der Schweiz für viele Millionen Franken Leitungen im Boden — wenig Aufmerksamkeit. Die nach und nach an den älteren Leitungsnetzen eingetretenen Schäden lehrten, daß man nicht allein den Preis berücksichtigen darf. Nur die an vielen Orten unternommene systematische Untersuchung, wie sie in vorbildlicher Weise durch die Gas- und Wasserwerke der Stadt St. Gallen durchgeführt wurden, samt Vergleichung der erhaltenen Ergebnisse, wird im Laufe der Jahre zum gewünschten Ziel führen.

## Die Aufgaben der Lehrlingsprüfungskommission im Schweizer. Gewerbeverband im Jahre 1926.

Der Schweizerische Gewerbeverband darf wohl unbefritten für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, seinerzeit auf dem Gebiete der Lehrlingsprüfungen als Pionier gewirkt zu haben. Dem Schweizerischen Gewerbeverband in der Zusammenarbeit mit den kantonalen Gewerbeverbänden ist es in erster Linie zu verdanken, daß die Lehrlingsprüfungen heute zur festen Einrichtung mit gesetzlicher Grundlage geworden sind, eine Einrichtung, die auch vom Bund in erheblicher Weise unterstützt wird. Es dürfte bekannt sein, daß heute nur noch drei Kantone kein eigenliches Lehrlingsgesetz besitzen, sondern die Prüfungen immer noch auf freiwilligem Wege durchgeführt werden. Die Tatsache der gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens und der Lehrlingsprüfungen hat nun aber gegenüber den Zuständen vor 15 und 20 Jahren ganz andere Verhältnisse geschaffen, Verhältnisse, denen die Lehrlingsprüfungskommission des Schweizerischen Gewerbeverbandes nicht in genügender Weise Rechnung getragen hat. So lange die Prüfungen auf freiwilligem Wege durch die kantonalen Gewerbeverbände durchgeführt werden mußten, war es gegeben, daß der Schweizerische

zerische Gewerbeverband ausschließlich mit den kantonalen Gewerbeverbänden verkehren konnte. Solange keine Lehrlingsgesetze bestanden, war auch die Festsetzung der Lehrzeit und die Einrichtung der Prüfungen in das alleinige Ermeessen der kantonalen Gewerbeverbände gelegt. All dies änderte naturgemäß in dem Moment, als die Kantone ihre Lehrlingsgesetze einführten und ausbauten. Die kantonalen Gewerbeverbände mußten sich in ihrer Arbeit an die gesetzlichen Bestimmungen anlehnen und naturgemäß auch mit den kantonalen Amtsstellen für das Lehrlingswesen Fühlung und Zusammenarbeit suchen. In manchen Kantonen ist ja das Lehrlingswesen überhaupt vollständig verstaatlicht worden.

Neben dieser, durch die Lehrlingsgesetze geschaffenen Änderung haben sich auch die Schweizerischen Berufsverbände in den letzten Jahren dem Lehrlingswesen in erhöhtem Maße gewidmet. Während früher nur einzelne wenige Verbände das Lehrlingswesen geregelt hatten, sind heute fast alle schweizerischen Berufsverbände dieser Frage nähergetreten. Eine Reihe von Verbänden haben eigene Regulative und eigene Lehrverträge geschaffen. Leider hat die Lehrlingsprüfungskommission des Schweizerischen Gewerbeverbandes dieser Entwicklung keine Beachtung geschenkt, so daß jeder Berufsverband vollständig nach eigenem Ermeessen und Gutfinden vorgegangen ist. Die mangelhafte Fühlungnahme unter den einzelnen Berufsverbänden hat naturgemäß zur Folge, daß auch bei den besten Absichten zwischen den Arbeiten der einzelnen Berufsverbände große Unterschiede entstehen. Es ist selbstverständlich, daß die einzelnen Berufe auf ihre Eigenheiten und besonderen Verhältnisse Rücksicht nehmen müssen und es ist durchaus zu begrüßen, wenn die Berufsverbände Lehrverträge und Regulative aufstellen, die ihren eigenen Berufsverhältnissen entsprechen. Es ist auch aus ganz allgemeinen Erwägungen heraus zu begrüßen, wenn die Altersstücke, die den jungen Mann in einen Beruf einführen, überall das Berufszichen tragen und so denselben von Anfang daran erinnern, daß er Mitglied eines Berufes geworden ist. Wir haben alle Mittel zu unterstützen, die dazu dienen, Berufsehre und Berufsstolz zu heben. Wir möchten deshalb als grundsätzlich richtig anerkennen, daß die Berufsverbände für ihre Lehrlinge eigene Berufs-Lehrverträge und Regulative schaffen und treten auch dafür ein, daß diese Verträge und Regulative von den Kantonen auf Grund ihrer Gesetze für den betreffenden Kanton verbindlich erklärt werden. So ist es dem Schweizerischen Handelsgärtner-Berband gelungen, in allen deutschsprechenden Kantonen seinen einheitlichen Lehrvertrag zur Anerkennung zu bringen.

Die Anerkennung der schweizerischen Berufslehrverträge in größerer Anzahl führt nun aber innerhalb der Kantone sofort auf erhebliche Schwierigkeiten, wenn diese Berufslehrverträge stark von einander abweichen, und zwar auch dort, wo nicht Berufseligkeiten hiezu zwingen. Die meisten kantonalen Lehrlingsgesetze sehen eine Überprüfung der Lehrverträge durch eine Amtsstelle vor. Diese Überprüfung wird unseres Wissens in kleineren Kantonen durch die kantonale Amtsstelle besorgt, während größere Kantone auch die Berufsberatungsstellen zur Mitarbeit herangezogen haben. Da im Kanton St. Gallen sämtliche Berufslehrverträge auch durch unsere Hände gehen, sind wir in der Lage, diese Schwierigkeiten selbst zu beurteilen. Diese liegen in der Hauptsache schon in der ganz verschiedenenartigen drucktechnischen Anlage der Verträge und dann auch in der verschiedenartigen Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen. Es sind zudem einzelne Verträge ganz unübersichtlich zusammengestellt, so daß eine Überprüfung der Bestimmungen manchmal nicht ganz leicht ist. Nehmen wir einmal an, daß im Laufe der Zeit sämtliche Berufsverbände dazu übergehen

würden, eigene Lehrverträge zu schaffen, so bekämen wir 60—70 verschiedene Vertragsformulare und müßten nicht nur die kantonalen Amtsstellen, sondern auch die vielen hundert Berufsberatungsstellen sich in die Verschiedenheiten der einzelnen Vertragsformulare einarbeiten, eine Aufgabe, die man den Berufsberatern, die meistens im Nebenamt ihre Aufgabe besorgen, nicht ohne weiters zu muten kann. Es ließe sich unseres Erachtens hier ein Ausweg finden, indem die Lehrlingsprüfungskommission des Schweizerischen Gewerbeverbandes ein einheitliches Vertragschema ausarbeiten würde, das als Schema für die Berufsverbände verbindlich wäre. Die Berufsverbände als solche könnten dann für die Lehrverträge ihres Berufes den Namen ihres Verbandes und ihr Berufszichen aufdrucken lassen und überall dort, wo es sich als notwendig erwies, die besonderen Bestimmungen ihres Berufes beifügen. Selbstverständlich könnten diese Ergänzungen gedruckt werden und würden diese Berufslehrverträge dann für die ganze Schweiz zur Anwendung kommen. Es würde aber mit der Verwendung des einheitlichen Schemas nicht nur drucktechnisch eine Einheitlichkeit erzielt, sondern es würden die verschiedenen Bestimmungen über Lehr- und Probezeit, Pflichten des Lehrmeisters und Lehrlings, Wohnung und Unterhalt, Lehrgeld, Lohnvergütung, Arbeitszeit, Unfall- und Krankenversicherung, Werkzeugbeschaffung, Versäumnisse, Lehrlingsprüfung, Vertragsauflösung usw. in allen Lehrverträgen an der gleichen Stelle zu finden sein, was die Überprüfung wesentlich erleichtern würde. Wenn wir bedenken, daß wir im Kanton St. Gallen zirka 60 Berufsberatungsstellen besitzen, die im Jahre zirka 1200 Lehrverträge prüfen müssen und wenn wir diese Zahl auf die ganze Schweiz übertragen, so dürfen wir dieser Vereinfachung ihren Wert sicherlich nicht absprechen. Es würde unseres Erachtens deshalb eine erste Aufgabe der Lehrlingsprüfungskommission sein, mit den Berufsverbänden die Schaffung eines solchen Schemas in die Wege zu leiten, eine Lösung, mit der offenbar die kantonalen Amtsstellen ohne weiteres einverstanden wären.

Neben der Vereinheitlichung der Lehrverträge und der Regulative sollten die schweizerischen Berufsverbände auch der Ausbildung und Anleitung der Experten vermehrte Aufmerksamkeit schenken. Leider kommt es heute noch vor, daß im gleichen Berufe in den verschiedenen Kantonen auch ganz verschiedenen geprüft wird. Während z. B. im Schreinerberuf der eine Kanton mit 2—3 Tagen Prüfung auskommt, beansprucht ein anderer Kanton sechs Tage für die Prüfung eines Schreinerlehrlings. Es liegt auf der Hand, daß die Anforderungen, die in einer Prüfung von zwei Tagen gestellt werden, nicht die gleichen sind, wie diejenigen, die in einer Prüfung von sechs Tagen verlangt werden. Auch das Zeugnis hat natürlich nicht die gleiche Bedeutung. Derartige Unterschiede bestehen auch in andern Berufen. Hier wäre es eine vornehme Aufgabe der schweizerischen Berufsverbände, durch besondere Expertenversammlungen eine gewisse Vereinheitlichung herbeizuführen. Diese Expertenversammlungen könnten sehr wohl mit den ordentlichen Jahresversammlungen der schweizerischen Berufsverbände verbunden werden, indem man die Experten zu einer Sitzung auf den Vortag der eigentlichen Verbandsversammlung einberufen würde. Die Berufsverbände hätten sich vorerst über die Dauer der Prüfung ihres Berufes auszusprechen und über die Anforderungen, die man an einen Lehrling stellen darf. Sie hätten auch die Auswahl allfälliger Prüfungsstücke zu bestimmen. In zweiter Linie wären dann an Hand ausgeführter Prüfungsarbeiten die Experten über die Notenerteilung zu instruieren, damit nicht nur die Anforderungen an den Lehrling, sondern auch die Beurteilung eine einheitlichere würde. Besondere Auf-

merksamkeit wäre der Frage der Berufskenntnisse zu schenken, für welchen Zweck der Prüfung wohl besondere Unterlagen sowohl für den Fachexperten wie für den Lehrling zur Anwendung kommen sollten. Der Schweizerische Schreinermeisterverband hat durch Herrn R. Böni, Fachlehrer in St. Gallen, bereits ein vortreffliches Büchlein über Materialkunde ausarbeiten lassen, das gerade für die Berufskenntnisse im Schreinerberuf gute Dienste leisten wird. Ähnliche Lehrmittel bestehen in andern Berufen oder können geschaffen werden. Es müßte nur jeder Verband sein besonderes Lehrmittel zur einheitlichen Anwendung bringen. Auf diese Weise würden für die einzelnen Berufe genügende und einheitliche Grundlagen für die Durchführung der Lehrlingsprüfung entstehen. Dieses Material wäre an die Lehrlingsprüfungskommission des Schweizerischen Gewerbeverbandes zu leiten, die ihrerseits dann in Verbindung mit den Amtsstellen für das Lehrlingswesen der Kantone treten würde. Es sollte also grundsätzlich der Verkehr der Berufsverbände des Schweizerischen Gewerbeverbandes an die Lehrlingsprüfungskommission dieses Verbandes gehen und diese Kommission als solche würde den Verkehr mit den Amtsstellen der Kantone besorgen. Wir bekämen mit dieser Geschäftsregelung eine wesentliche Vereinheitlichung der Arbeit und eine Vermeldung von vielerlei Doppelspurigkeiten und Mißverständnissen. Bedingung wäre allerdings, daß die schweizerische Lehrlingsprüfungskommission sich dieser Arbeit annimmt und sie ohne Verzug besorgt, wobei vielleicht auch eine etwas andere Zusammensetzung der Lehrlingsprüfungskommission vorgenommen werden sollte.

Als weitere Aufgabe kämen dann unseres Erachtens regelmäßige Konferenzen mit den Beamten der kantonalen Amtsstellen für das Lehrlingswesen in Betracht. Der Schweizerische Gewerbeverband als Vermittler der eidgenössischen Suovention hat ein Interesse daran, über die Arbeiten der Kantone orientiert zu werden. Derartige Konferenzen würden bei richtiger Leitung gegenseitig Aufklärung und Belehrung schaffen und für die einheitliche Durchführung der Prüfungen mehr praktische Erfolge zeitigen als die längsten Regulative. Als Gegenstand der Besprechungen kämen hier vor allem die Notenerteilung und die Erteilung allfälliger kantonaler Diplome in Frage. Diese Konferenzen böten auch die beste Gelegenheit, die Arbeiten der Berufsverbände zu besprechen und die Prüfungsprogramme der Berufsverbände in den Kantonen zur Einführung zu bringen. Es ließe sich sehr wohl denken, daß der Vertreter eines Berufsverbandes über die Prüfungen referieren würde, wobei dann aus Rede und Gegenrede sich wohl das Zweckmäßige und Mögliche herauslösen würde.

Wir bekämen mit dieser Regelung die richtige Zusammenarbeit zwischen Lehrlingsprüfungskommission, kantonaler Amtsstelle und Berufsverband. Ein größerer Teil der im eidgenössischen Gesetzesentwurf über die Berufsbildung enthaltenen Fortschritte würde sich auf diese Weise bereits verwirklichen lassen und wäre damit dem eidgenössischen Gesetz eine wertvolle Vorarbeit geleistet.

Wir hoffen, daß unsere Anregungen zuständigen Ortes Beachtung finden und, soweit dies möglich ist, auch der Verwirklichung entgegengeführt werden.

St. Gallen, im Januar 1926.

Die Geschäftsstelle der kantonalen Gewerbeverbände  
St. Gallen-Appenzell.

**Über die Wasserversorgungstagung in Meilen**  
entnehmen wir der "Zürichsee-Ztg." folgende Mitteilungen:  
Gemeindepräsident Oberstlt. E. Gubelmann konnte eine stattliche interkommunale, namenlich von Behörde-

mitgliedern gut besuchte Versammlung begrüßen. Er wies in seinem Eröffnungswort auf den bemerkenswerten Stimmungsumschwung hin, der sich hinsichtlich der Wasserbeschaffung in der Öffentlichkeit deutlich kundgegeben habe nach der Richtung, daß wenigstens die absolut ablehnenden Urteile gegenüber dem Seewasser im Verschwinden bearissen sind und man der sachlichen Belehrung zugänglich geworden ist. Diese letztere vertiefe in ausgezeichneter Weise der Referent, Direktor Peter vom Wasserwerk der Stadt Zürich, der in einem souveränen Vortrag und mit vollkommener Objektivität die Frage der Wasserbeschaffung für die obren Gemeinden des rechten Seeufers erörterte und dabei zu Schlüssen kam, die wohl jedem Zuhörer als die Gegebenen erschienen. Sie gehen dahin:

Nach Untersuchung aller Möglichkeiten der Wasserbeschaffung und genauer Abwägung aller rechnerischer Faktoren resultiert für Uetikon-Meilen, daß Trinkwasser aus dem See in einwandfreier Weise und zum billigsten Preis beschafft werden kann. Man muß nur verstehen, daß aus dem Wasser zu machen, was es wirklich geben kann und dann auch Hand dazu bieten, daß der See nicht unnötig verunreinigt wird. Die Gemeinden sollen zweckmäßige Kanalisationen projektiert und die Abwasserklären, die in den See fließen. Erhalten wir dieses Juwel gesund, so dient es uns auch als unerschöpfliches Reservoir für Trinkwasser!

Der Referent kennzeichnete die Versorgungsverhältnisse der Gemeinden von Zürich bis Uznach, erwähnte die noch vorhandenen Quellengebiete (Santis, Linth, Vättis), wobei er im einzelnen zeigte, daß die rechtlichen Schwierigkeiten des Erwerbes und die Zuleitungskosten derartig sind, daß von weiterem Quellwasser Erwerb abstrahlt werden muß. Das gleiche gilt von der Fruchtbarkeitsförderung der bedeutenden Grundwasser-Vorkommen bei Näfels-Ziegelbrücke, im obren Thurtal und im Glatttal. Die guten Seiten einer Anlage im Wettiker Feld (bei Uster) sind durchaus anzuerkennen, aber Entfernung und Höhendifferenz bedingen große Ausgaben, abgesehen davon, daß mit den interessierten Gemeinden Uster, Hegnau, Zollikon u. a. m. erst große rechtliche Auseinandersetzungen abzuwickeln wären.

Der See hat den Vorteil der Nähe und der Unerschöpflichkeit; durch den Sauerstoff und sein natürliches Leben (Flora, Fauna) reinigt er sich fortwährend selbst, desgleichen durch die ständige Bewegung des Wassers. Was an Unreinem bleibt, wird entfernt durch den Filter, Ozonbehandlung (Sauerstoff) oder, was das einfachste ist und sich immer mehr durchsetzt, leichte Chlorierung. In amerikanischen Städten ist diese Methode sehr verbreitet und man hat mit ihr die Erfahrung gemacht, daß sie bestehende Typhus-Epidemien fast augenblicklich zum Stillstand brachte.

Wie sollen Meilen und Uetikon ihren Mehrwasserbedarf decken? Der Referent hatte die Aufgabe, für Meilen ein Quantum von  $1000 \text{ m}^3$  im Tag vorzusehen, für Uetikon  $500 \text{ m}^3$ . Würden die Gemeinden ein gemeinsames Seewasser-Pumpwerk erstellen, hätte man es in Zollikon vorzusehen, 300 m vom Ufer, mit Schnellfilteranlage nach amerikanischem Typus. Für beide Gemeinden wären aber besondere Pumpengruppen zu errichten. Das gemeinsame Projekt wäre wohl ausführbar, böte aber keine besondern wirtschaftlichen Vorteile. Der Kubikmeter Wasser ( $1000 \text{ Liter}$ ) käme auf  $17\frac{1}{2}$  Rappen, wenn Meilen allein baut, auf 17 Rappen, wenn Uetikon allein baut (Pumpstelle gegen die Männedorfer Grenze hin) auf 16,8 Rappen.

Für Meilen ist eine Pumpenanlage im Horn gegeben; man erreicht 30 m Seetiefe mit 300 m Rohrlänge bis ins Werk, von wo aus das gereinigte Wasser in die